

ÖKGV (Österreichischer Koch- und Genussverband) Vereinsstatuten

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen ÖKGV (Österreichischer Koch- und Genussverband)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 1230 Wien, Atzlergasse 34 und erstreckt die Tätigkeit auf die gesamte Welt.
- (3) Der Verein beschäftigt sich mit der
 - Förderung der Koch- und Genuss Kultur in Österreich
 - Durchführung von offiziellen österreichischen Amateur Kochmeisterschaften und diverse anderen zum Verein passenden Wettbewerben
 - Aufbau eines Netzwerkes mit Personen aus den verschiedenen Wirtschaftsbereichen, Winzern und Köchen
 - Weiterbildung der Vereinsmitglieder im Bereich Kochen, Wein & anderen Genussthemen
 - Organisation von Vorträgen von Winzern, Spitzenköchen und Vortragenden aus den Wirtschaftsunternehmen
 - Ausbildung bzw. Weiterbildung im Bereich der Nachhaltigkeit von Lebensmittel

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege, Förderung und Weiterbildung im Bereich der Koch- und Genusskultur in Österreich. Weiteres der Förderung und Weiterbildung im Bereich der Nachhaltigkeit von Lebensmittel und die Verbreitung von Erfahrungswerten, was das Kochen allgemein betrifft.

Darüber hinaus soll eine Plattform geschaffen werden, wo sich die Mitglieder mit Profis aus den Bereichen Kochen, Wein & Genuss austauschen können.

Die Erfahrungswerte von Profis den Amateuren weiter zu geben ist eben auch der Zweck des Vereins.

Auch die Vorteile der Mitglieder durch Kooperationen mit Sponsoren, anderen Vereinen oder Clubs aus diesem Bereich wäre auch ein Zweck des Vereins.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch folgende ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Ideelle Mittel:

- Vorträge, Kochschulungen, Veranstaltungen, Fortbildungen
- Errichtung einer Internetplattform und Social Media Zugängen
- Errichtung einer Wissens- und Adressenplattform
- Newsletter
- Erstellung eines Food&Genuss-Blogg
- Kooperationen und Austausch mit anderen gleich gesinnten Vereinen oder Clubs

Materielle Mittel:

- Kooperationen mit Lieferanten (Sponsoring durch Sachspenden für Kochkurse und –wettkämpfen)
- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
- Sponsorbeiträge
- Förderungen
- Spenden
- Werbezuschüsse
- Veranstaltungen gegen Gebühr
- Events & Incentivereisen
- Vorträge
- Sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder ordnen sich den Statuten der ÖAKV unter und bezahlen alle Gebühren im Jahr zu vollen Kosten. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die einen erhöhten Mitgliedsbeitrag bezahlen bzw. den Verein durch Sponsoring fördern und alle Vereinseinrichtungen nutzen.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die vom Vorstand ernannt werden und für den Verein besondere Verdienste bzw. besondere Leistungen erbringen sollen.

Die Mitglieder werden über einen unterschriebenen Mitgliederantrag aufgenommen. Mit der Unterschrift erklärt das aufgenommene Mitglied, dass die persönlichen Daten für div. Aktivitäten und Marketingzwecken verwendet werden dürfen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Jahresbeitrag bzw. Mitgliedschaft bezahlen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind alle juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, Organisationen, Institutionen, Körperschaften oder andere Vereine und Clubs aus demselben oder ähnlichen Bereichen.
- 3) Über die Aufnahme der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- 4) Bis zur offiziellen Entstehung (Gründung) des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer oder einem schon gestellten Vorstand. Diese Mitgliedschaft wird dann erst durch die Entstehung des Vereins wirksam. Wird der Vorstand erst nach der Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die definitive Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder durch die/den Vereinsgründer.

- 5) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch einen Antrag an den Vorstand durch die Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder müssen auch zwei Bürgen, die schon Ehrenmitglieder sind, namhaft machen.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Vereinsauflösung
- bei juristischen und rechtsfähigen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss

Der Austritt ist gegen schriftliche Anzeige jederzeit möglich. Wirksam wird er dann am Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Erfolgt die Anzeige später, dann ist sie erst zum nächsten Austrittstermin gültig. Maßgeblich ist hier das Datum des Poststempels.

Der Vorstand kann jederzeit ein Mitglied ausschließen, wenn davor eine schriftliche Mahnung stattfand und eine Nachfrist zur Zahlung der Beiträge gesetzt wurde. Grundsätzlich länger als 6 Monate. Jedoch die Pflicht zur Zahlung bleibt hiervon unberührt.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann über einen Antrag des Vorstandes der Generalversammlung vorgelegt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und alle Einrichtungen dieses Vereins zu nützen. Stimmrecht in der Generalversammlung stehen nur ordentlichen Mitgliedern zu. Sei es passiv oder aktiv.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht die Statuten zur Herausgabe zu verlangen.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden. Dafür ist ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht über die finanziellen Gebarungen des Vereins Auskunft zu erhalten und kann jederzeit ohne Begründung eingefordert werden. Im Normalfall muss das innerhalb von 4 Monaten geschehen.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den Rechnungsabschluss zu informieren.
- (6) Pflicht der Mitglieder ist es den Verein nach all möglichen Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte und das Ansehen leiden könnte. Alle Vereinsstatuten sind zu beachten und allen Beschlüssen der Vereinsorgane zu folgen.
- (7) Alle ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung aller fest gesetzten Gebühren und Abgaben verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsprüfer

§ 9: Generalversammlung

(1) ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

So eine ordentliche Versammlung findet alle 4 Jahre statt (ist aber auf die Funktionsdauer des Vorstandes abgestimmt). Zumindest aber lt. Vereinsgesetz alle vier Jahre.

(2) eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- a) Beschluss des Vorstandes
- b) einer ordentlichen Generalversammlung
- c) schriftlicher Antrag von mind. einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
- d) auf Verlangen des Rechnungsprüfers oder nach seinem Beschluss

(3) Mind. zwei Wochen vor der Versammlung sind alle Mitglieder schriftlich, mit Fax oder per E-Mail zu informieren und einzuladen.

(4) Die Tagesordnung ist festzulegen und muss zur Einladung mitgeschickt werden und wird vom Vorstand verschickt bzw. durch einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

(5) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Fax oder per E-Mail einzureichen.

(6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind allerdings nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung dieses Stimmrechts ist durch eine schriftliche Bevollmächtigung zulässig.

(8) Die Generalversammlung ist immer beschlussfähig – unabhängig der erschienenen Personenanzahl.

(9) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, die die Statuten betreffen bzw. der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der gültigen Stimmen.

Vorsitz führt der Obmann/frau. Ist dieser/e verhindert, so führt dessen Stellvertreter den Vorsitz. Falls dieser auch verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der/des Rechnungsprüfer/s
- b) allgemeine Beschlussfassung
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und Bestellung der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Prüfern und Verein
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträgen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
- h) Beschlussfassung von Statutenänderungen
- i) freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung von sonstigen Fragen, die auf der Tagesordnung stehen

§ 11: Vorstand

(1) Besteht aus max. 6 Mitgliedern. Und zwar aus:

- Obmann/-frau
- Schriftführer/in
- Kassier/in

Stellvertretungen werden gewählt.

- (2) Der Vorstand wird von den ordentlichen Mitgliedern der Generalversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, so hat der Vorstand das Recht dieses Mitglied zu ersetzen. Es ist aber die Genehmigung von der Generalversammlung einzuholen. Fällt der Vorstand für längere Zeit aus – ohne jemanden nach zu besetzen, dann ist der Rechnungsprüfer verpflichtet eine sofortige außerordentliche Generalversammlung zur Neuwahl des Vorstandes ein zu berufen. Ist auch dieser Rechtsprüfer handlungsunfähig, dann hat jedes ordentliche Mitglied das die Notsituation erkennt, die Verpflichtung einen Kurator beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser muss dann unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.
- (3) Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre und muss persönlich durchgeführt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/-frau einberufen. Entweder schriftlich oder mündlich. Ist der Obmann/-frau verhindert, kann ein Stellvertreter/in gestellt werden. Ist auch dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (6) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Vorsitz führt im Normalfall der Obmann/-frau. Oder bei Verhinderung der bestellte Stellvertreter/in. Sind auch diese Personen verhindert kommt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied zum Zuge und dieser muss von den anderen Vorständen einheitlich bestimmt werden.
- (8) Der Ablauf der Funktionsperiode kann durch Tod, Enthebung und Rücktritt erfolgen.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder aus der Funktion entheben. Die Enthebung tritt erst dann in Kraft, wenn ein neuer Vorstand bestimmt ist.

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Diese schriftliche Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Tritt der gesamte Vorstand zurück, dann ist diese an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt ist dann rechtskräftig, wenn ein Nachfolger bestellt ist.

§ 12: Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins über. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen aber auch Aufgaben zu, die anderen Organen zugewiesen sind und die nicht in den Statuten geregelt sind.

Folgende Aufgaben unter anderen:

- a) Den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen. Darüber hinaus die laufenden Aufzeichnungen der Einnahmen/Ausgabenrechnung zu führen und die Führung des Vermögensverzeichnisses. Dies ist die Mindestanforderung.
- b) Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes
- c) Einberufung der Generalversammlung
- d) Alle Infos an die Mitglieder über die Vereinstätigkeiten, die Vereinsgebarung und den Rechnungsabschluss.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins

§ 13: Besondere Angelegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann/-frau führt die laufenden Geschäfte und der Schriftführer/in unterstützt den Obmann/-frau bei der Führung der Geschäfte.
- (2) Der Obmann/-frau vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Dokumente des Vereins bedürfen einer Unterschrift durch den Obmann/-frau und dem Schriftführer/in um gültig zu sein. In Geldangelegenheiten muss die Unterschrift vom Obmann/-frau und die des Kassiers/in auf dem Dokument erfolgen. Rechtsgeschäfte sind nur möglich, wenn ein anderes Vorstandsmitglied zugestimmt hat.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur von bestimmten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann/-frau auch berechtigt Angelegenheiten die, die Generalversammlung betreffend zu regeln. Dies fällt unter selbstständiger Anordnung. Es muss aber nachträglich vom zuständigen Vereinsorgan die Genehmigung eingeholt werden.
- (5) Der Obmann/-frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (7) Der Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Falle der Verhinderung der genannten Vertreter des Vereins (§ 13, Punkte 5,6 und 7) treten Stellvertreter/innen an dessen Stellen.

§ 14: Der Rechnungsprüfer

- (1) Dieser wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsprüfer darf jedoch – außer der Generalversammlung – keinem Organ angehören, dessen Gegenstand der Rechnungsprüfung ist.
- (2) Dem Rechnungsprüfer obliegen die laufenden Geschäftskontrollen und die Prüfung der Finanzgebarungen des Vereins. Geprüft wird auch die in den Statuten festgelegte ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand muss dem Rechnungsprüfer die erforderlichen Unterlagen vorlegen und darüber hinaus Auskunft erteilen. Der Rechnungsprüfer hat dann alle Ergebnisse dem Vorstand mitzuteilen.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen dem Rechnungsprüfer und dem Verein müssen der Generalversammlung mitgeteilt werden und eine Zustimmung muss erfolgen.
- (4) Der Rechnungsprüfer unterliegt ebenso den gleichen Rechten und Pflichten, wie die anderen Mitglieder.

§ 15: Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung aller aus den Vereinsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht ein zu berufen. Es ist die „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgereicht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Dieses Schiedsgericht setzt sich entweder aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Oder aus drei rechtsgebildeten Autoritäten bzw. Persönlichkeiten aus dem öffentlichem Leben.
- (3) Dies wird so gebildet, dass eine Streitpartei dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter nennt. Über die Aufforderung des Vorstandes binnen 7 Tage macht dann die andere Streitpartei innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des

Schiedsgerichts namhaft. Nach der Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen dann schließlich binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder dieses Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Vereins – außer der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.

- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach beiderseitigem Gehör bei aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung wird nach bestem Wissen und Gewissen gefällt und sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung kann nur in der Generalversammlung und auch nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat dann auch über die weiteren Vorgangsweisen zu entscheiden und alle notwendigen Schritte zu setzen. Bzw. ist eine Person einzusetzen, die diese Schritte abwickelt. Und diese Person hat zu entscheiden, wem nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zufällt.

Dieses Vermögen soll, soweit es möglich ist einer ähnlichen Organisation zufallen, die dieselben oder ähnliche Zwecke verfolgt. Sonst Zwecken der Sozialhilfe.